



Vorlage

Datum: 07.11.2013
Vorlage FB III/2106/2013

TOP	Betreff Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die beigefügte Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	21.11.2013	öffentlich
Rat	28.11.2013	öffentlich

Sachverhalt:

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und dem Umweltministerium NRW, hat der Städte- und Gemeindebund eine neue Mustersatzung verfasst, die sich an die aktuell ergangene Rechtsprechung anpasst.

Von Relevanz ist dabei vor allem ein Urteil vom OVG NRW zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen. Grundsätzlich gelten als Schmutzwassermengen die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermengen. Bei der Ermittlung der Höhe der Schmutzwassermengen können jedoch die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen werden. Diese müssen nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sein. Bis zu dem Urteil des OVG NRW vom 3.12.2012 galt, dass eine Anerkennung von Wasserschwindmengen nicht erfolgte und dieses auch rechtmäßig war, wenn die geltend gemachten Abzugsmengen für Wasser, das nachweisbar nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wurde, unter 15 m³/Jahr lagen.

Die Neuregelung der Satzung stellt außerdem sicher, dass der Nachweis von Wasserschwindmengen grundsätzlich durch Messeinrichtungen und wenn diese im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen zumutbar ist, durch nachprüfbare Unterlagen erfolgen muss, die den Grund und die Höhe der Wasserschwindmengen schlüssig und

nachvollziehbar dokumentieren. Sind die vom Gebührenpflichtigen vorgelegten Unterlagen unschlüssig oder nicht nachvollziehbar, so muss eine Anerkennung der Wasserschwindmengen nicht erfolgen.

Weiterhin wurden einige Änderungen notwendig, da die Abrechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren ab 2014 durch die Stadt und nicht mehr durch die BEW erfolgt.

Die städtische Satzung wurde an die neue Mustersatzung angepasst. Aufgrund der Vielzahl der Korrekturen wurde eine Neufassung und nicht lediglich ein Nachtrag der Satzung vorgenommen. Die Neufassung der Satzung ist der Vorlage als Anlage A 3 beigelegt.

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2014 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,58 €/cbm für 2014

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleininleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleininleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Seit dem Jahr 2010 stabilisiert sich der Frischwasserverbrauch bei durchschnittlich 659.000 Kubikmetern. Für das Jahr 2014 wird kein weiterer Rückgang des Frischwasserverbrauchs erwartet. Deshalb wurde der durchschnittliche Verbrauch der Jahre 2010 – 2012 in Höhe von 659 Tcbm zu Grunde gelegt. Bei der Kubikmeter-Verteilung zwischen Kanalbenutzern und Kanalbenutzern, die Mitglied im Wupperverband sind, musste jedoch aufgrund der Ist-Verbräuche der letzten zwei Jahre nachgebessert werden. In der Kalkulation 2012 und 2013 wurde von einem erhöhten Verbrauchswert ausgegangen, da die Kubikmeter der Mitglieder des Wupperverbands zu den gemeldeten Kubikmetern der BEW addiert wurden. Die Ist-Ergebnisse zeigen jedoch, dass dann zwischen Kalkulation und Abrechnung eine Differenz besteht. In der Gebührenbedarfsberechnung „Schmutzwasser ohne Verbandslasten“ sind alle Kubikmeter inklusive der Kubikmeter von den Mitgliedern des Wupperverbandes anzusetzen. Dagegen sind in der Gebührenbedarfsberechnung „Schmutzwasser nur Verbandslasten“ die Kubikmeter um die Kubikmeter der Mitglieder des Wupperverbandes zu reduzieren, da die Mitglieder ihren Verbandsbeitrag direkt an den Wupperverband zahlen. Im Ergebnis reduzieren sich die Kubikmeter Frischwasser für die Gebührekalkulation 2014.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausschleissbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2013	Veränd.'13	Bestand 31.12.2013	Veränd.'14	Bestand 31.12.2014
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben u. Kleineinleiter	360.631 €	-144.240 €	216.391 €	-171.520 €	44.871 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	19.981 €	-7.517 €	12.464 €	-5.360 €	7.104 €
Bestand Niederschlagswasser	349.556 €	-176.500 €	173.056 €	-134.963 €	38.093 €

Durch die vorgegebene 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG ist der Bestand durch die Gebührekalkulationen 2014 bis 2016 in Anspruch zu nehmen.

Die Aufwendungen in der **Gebührekalkulation 2014** sinken gegenüber 2013 von 3.893.400 € auf 3.800.831 € (-92.570 €). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Einplanung von Personalkosten unter Berücksichtigung einer Steigerung in 2014 von 2,5 %. Bislang wurden die Personalkosten in der Kalkulation um den Anteil für aktivierbaren Eigenleistungen, die als investive Kosten im Anlagevermögen aktiviert werden können, gekürzt. Diese aktivierbaren Eigenleistungen sind in den letzten Jahren nicht mehr entstanden, so dass eine Kürzung der Personalkosten um diesen Anteil in der Kalkulation nicht mehr vorgenommen wird. Die Personalkosten steigen um 24 T€.
523100	Aufwendungen für Unterhaltungen	Der Ansatz wurde um 30 T€ gekürzt, da die zusätzlich Schachtdeckelsanierung aus 2013 abgeschlossen wurde.
525300	Erstattung an Kommunen	Es handelt sich um Verwaltungsleistungen des allg. Haushaltes, welche im Wege der Leistungsverrechnung abgegolten werden. Insgesamt werden 23 T€ mehr verrechnet. Die Abwassergebührenveranlagung wird durch das Personal der Stadt Hückeswagen durchgeführt. Die Personalkosten hierfür in Höhe von 22 T€ werden über den Verwaltungskostenbeitrag erstattet.
528909	Leistungen Bauhof Shared Services	Für den gemeinsamen Bauhof wurden die Stundensätze für Personal, Fahrzeuge und Maschinen neu kalkuliert. Mit den ermittelten Stundensätze und den durchschnittlichen Leistungsstunden aus den Jahren 2010 - 2012 wurden die Kosten des Bauhofes für den Abwasserbetrieb berechnet. Die Bauhofskosten steigen um 7.000 €. Dieser Anstieg der Kosten ist zu relativieren, da die Stundensätze für den Bauhof der Stadt Hückeswagen seit dem Jahr 2009 aufgrund des Shared-Service Projektes nicht mehr angepasst wurden.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Wupperverband teilte mit, dass der Beitrag um 35 T€ sinkt.
529926	Dichtigkeitsprüfung	Das LWG NRW wurde im März geändert. Die Umsetzung erfordert eine Rechtsverordnung, die zurzeit noch nicht erlassen ist. Welche Aufgaben sich über die der "Unterrichtungs- und Beratungspflicht der Grundstückseigentümer" hinaus für die Verwaltung ergeben, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Darum wird der Ansatz ab 2014 um 9 T€ gekürzt.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Die Veranlagung der Abwassergebühren wird ab 2014 durch den Betrieb Abwasserbeseitigung durchgeführt. Die Kosten sind um 38 T€ zu reduzieren. Es entstehen jedoch weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibung sinkt um 24 T€. Im Wesentlichen liegt das daran, dass einzelne Anlagen in der Anlagengruppe „Technische Anlagen“ nach Ablauf des Jahres 2013 abgeschrieben sind.
	Kalkulatorische Verzinsung	Der Wert des zu verzinsenden Kapitals ist gegenüber der Berechnung von 2013 um 200 T€ gesunken (Saldo

		aus Zugängen und Abschreibungen des Anlagenvermögens). Folgerichtig sinkt die kalkulatorische Verzinsung um rd. 13 T€.
--	--	--

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2014 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung -Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2013 festgesetzt EURO/m ³	für 2014 ermittelt EURO/m ³	Verwaltungs- vorschlag EURO/m ³	mehr weniger (-) EURO/m ³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)	3,69	4,0205	3,75	0,06	1,63
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Mitglied Wupperverband *)	3,69	4,0205	3,75	0,06	1,63
- Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,81	0,9245	0,82	0,01	1,23
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,24	3,4333	2,33	0,09	4,02
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,00	14,2493	12,50	0,50	4,17

*) Diese Gebühr vermindert sich um den an den Wupperverband gezahlten Beitrag, maximal um
1,58 EURO/m³ (2013: 1,50 EURO/m³)

- Kleineinleiterabgabe	0,78	1,1588	0,78	0,00	0,00
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	1,98	2,3001	2,00	0,02	1,01
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	14,2267	12,50	0,50	4,17
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,73	1,6870	1,68	-0,05	-2,89
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	14,2389	12,50	0,50	4,17

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2014 FB-I

Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2014 FB-I

Anlage A 3: Neufassung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung